

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



AUS DER RECHTSPRECHUNG

Eine Privatklage, die erhoben wird, bevor der im § 380 StPO vorgeschriebene Sühneversuch unternommen worden ist, ist als unzulässig zu verwerfen.

LG Hannover. IV Strafk. Beschl. v. 14. 11. 1956, 24 Qs 327/56

Der angefochtene Beschluss hat die Privatklage zurückgewiesen, weil entgegen der Vorschrift des § 380 Abs. 1 StPO nicht die Sühne vor Erhebung der Privatklage erfolglos versucht worden war.

Die gegen diesen Beschluss fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde ist erfolglos. Das Gesetz schreibt vor, dass die Erhebung der Privatklage erst zulässig ist, „nachdem“ ... die Sühne erfolglos versucht worden ist.

Wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, die Sühnebescheinigung könne nachgereicht werden, so betrifft diese Ansicht die Fälle, in denen ein erfolgloser Sühneversuch vor der Erhebung der Privatklage stattgefunden hat und nur die Sühnebescheinigung nicht rechtzeitig beigebracht werden kann. Die Strafkammer schließt sich insoweit der dem Gesetz entsprechenden Erläuterung des Handbuchs von Dürwanger zum Privatklagerecht 2. Aufl. 5. 192 an, welche allein dem Gesetz gerecht wird. Im vorliegenden Falle trägt die Privatklage die Tagesangabe „10. 9. 1956“. Die nachträglich beigebrachte Sühnebescheinigung des Schs. vom 26. 9. 1956 weist aus, dass die Privatklägerin erst am „12. 9. 1956“ einen Sühnetermin beantragt hat. Danach ist dem Gesetz nicht Genüge geschehen.

Die Beschwerde ist deshalb mit der sich aus § 473 StPO ergebenden Kostenentscheidung zu verwerfen.

Erklärt der Verletzte gegenüber der Polizei, er stelle keinen Strafantrag, so bedeutet das regelmäßig noch keinen Verzicht auf das Recht, den Antrag zu stellen.

LG Krefeld, Beschl. v. 27. 3. 1956, 8 Qs 24/56.

Zwar kann in einer bei der polizeilichen Vernehmung abgegebenen Erklärung ein Verzicht auf das Strafantragsrecht liegen; denn dieses Recht ist verzichtbar, und die Polizeibehörde als „Strafantragstelle“ ist befugt, die Verzichtserklärung wirksam entgegenzunehmen. In der einfachen Äußerung, es werde kein Strafantrag gestellt, ist aber, sofern keine weiteren Umstände hinzutreten, nicht ohne weiteres ein Verzicht auf das Strafantragsrecht zu erblicken. Aus der Erklärung des Verletzten geht nicht hervor, dass er nicht nur im Augenblick, sondern auch künftig keinen

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Antrag mehr stellen wolle. Da grundsätzlich anzunehmen ist, dass sich niemand ohne Ursache eines Rechtes begibt, kann der Erklärung des Verletzten die vom Beschwerdeführer unterstellte weit reichende Bedeutung nicht beigemessen werden; denn etwaige Zweifel schließen die Annahme eines Verzichtes aus (OLG Hamm 21. 10. 1952, VRS 5, 197). Es ist in der Regel nicht ohne weiteres anzunehmen, dass sich der Verletzte noch während des Laufes der Antragsfrist seines Antragsrechtes endgültig begeben wollte. In einer Entscheidung des OLG Hamm (DAR 1951, 116) war ein Verzicht deshalb bejaht worden, weil der Verletzte von der Stellung eines Strafantrags mit der Begründung abgesehen hatte, der Beschuldigte sei ein guter Freund von ihm. Die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des LG Lübeck enthält — anders als die des OLG Hamm — keine Begründung für die von ihm vertretene Ansicht, dass mit der polizeilich protokollierten Erklärung, es werde kein Strafantrag gestellt, das Antragsrecht durch Verzicht erloschen sei. . . Im vorliegenden Fall ist der Antragsteller erheblich verletzt worden. Er ist einige Zeit danach, noch im Krankenhaus liegend, vernommen worden und hat dort die fragliche Erklärung abgegeben. Auch dieser Umstand spricht dagegen, dass er auf sein Recht für alle Zukunft hat verzichten wollen. Hat der Verletzte aber bei seiner polizeilichen Vernehmung keinen eindeutigen, jeden Zweifel ausschließenden Verzicht auf das Strafantragsrecht ausgesprochen, so hat er mit dem späteren Schriftsatz noch innerhalb der Antragsfrist Strafantrag gestellt.

Einem Redakteur steht der Schutz des § 193 StGB auch dann zu, wenn er mit der ehrenkränkenden Presseveröffentlichung Interessen der Allgemeinheit wahrgenommen hat. Jedoch sind hier an die Informationspflicht ganz besonders strenge Anforderungen zu stellen.

OLG Köln, Beschl. v. 29. 9. 1956, Ws 384/56.

dass der § 193 auf die Presse auch dann anwendbar ist, wenn der Redakteur nicht unmittelbar oder mittelbar eigene, sondern Interessen der Allgemeinheit wahrgenommen hat, dürfte jetzt zweifelsfrei als allgemein herrschende Ansicht angenommen werden. der auch der Senat sich anschließt (vgl. Schönke-Schröder, § 193 Anm. III 3b; LK Anm. III 2; OLG Hamm MDR 1953, 310; OLG Celle NJW 1953, 1764; Löffler, Presserecht, Anm. 24 zu § 193 mit vielen Nachweisungen; Maurach, Bes Teil S. 125; Welzel, Strafrecht, 5. Aufl. S. 249). Im demokratischen Staat kommt der Presse neben ihren beherrschenden, unterhaltenden und gewerblichen Interessen in erster Linie die öffentliche Funktion der Meinungsbildung und der Meinungsspiegelung zu. Daraus folgt zwangsläufig die Anwendbarkeit des § 193 StGB. Allerdings ist es notwendig, um eine Ausartung dieser Befugnisse der Presse und einen Missbrauch

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zu verhüten, an die von der Rechtsprechung zu § 193 entwickelte Pflicht, sich über die Wahrheit ehrkränkender Behauptungen zu erkundigen und zu vergewissern (Informationspflicht), ganz besonders strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGHSt 3, 73, BGH NJW 1952, 194). In tatsächlicher Hinsicht wird daher hier zu ermitteln sein, ob der Angeschuldigte sich vor seiner Veröffentlichung in jeder geeigneten, ihm möglichen und zumutbaren Weise über die Richtigkeit seiner ehrkränkenden Behauptungen erkundigt und vergewissert hat.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.